



KGa MÜGGELSPREE e.V.

SATZUNG



KGa MÜGGELSPREE e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KGa MÜGGELSPREE e.V.“
(im Folgenden kurz „Verein“ genannt)
2. Er hat seinen Sitz im Bezirk Treptow/Köpenick von Berlin
(und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg
unter 39769 eingetragen.)
3. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Köpenick e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch freiwillige gemeinnützige Tätigkeit der Mitglieder. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Der Verein setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein. Er fördert das Interesse der Mitglieder an einer organisierten kleingärtnerischen Bodennutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er fördert die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.

Insbesondere fördert der Verein das Kleingartenwesen durch

- Beratung und Weiterbildung der Unterpächter,
 - Gartenfachberatung,
 - Achtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - Pflege des Zusammenlebens mit öffentlichen Trägern im Umfeld des Vereins,
 - Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
“Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
 4. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann Derjenige werden, der die Ziele des Kleingartenwesens mitträgt.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung der Kleingartenanlage erbracht haben, der Mitgliederversammlung vorschlagen, diese zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
3. Die Mitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen Kleingartenverein sein.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

2. Ein Vereinsausschluss kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Umlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich bei der Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke, der Ziele und der Aufgaben des Vereins aktiv zu engagieren.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder beteiligen sich aktiv an Versammlungen, am Gemeinschaftsleben und an -aufgaben.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
- die Satzung einzuhalten und umzusetzen,
 - die Ziele des Vereins zu fördern,
 - Beiträge und Umlagen termingemäß zu entrichten,
 - das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen,
 - gefasste Beschlüsse zu befolgen,
 - zur Pflege gutnachbarlicher Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme.



KGa MÜGGELSPREE e.V.

§ 6 Finanzielle Mittel

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus
 - Beiträgen der Mitglieder,
 - Umlagen der Mitglieder,
 - Zuwendungen, Spenden und Sammlungen,
 - sonstigen Einnahmen.
2. Der Verein erhebt pro Geschäftsjahr für jedes Mitglied einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Zur Deckung von Finanzbedarf außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, kann die Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstands, die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des Dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages betragen. Umlagen bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder der gewählten Organe des Vorstands, die Kassenprüfer und die Mitglieder der Kommissionen können pauschale Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand legt dazu in einer Ordnung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen die Verfahrensweise fest.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand.
- Die Finanzprüfungskommission.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.



KGA MÜGGELSPREE e.V.

3. Die Versammlung wird vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung öffentlich durch Aushang (auf der Anzeigentafel am KGA-Eingang) oder durch schriftliche Einladung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Beschluss (mindestens 25 % der Anwesenden).
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus der Tagesordnung muss das Anliegen ersichtlich sein.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über;
 - den Geschäftsbericht,
 - den Kassenbericht,
 - den Bericht der Kassenprüfung,
 - die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands auf Antrag der Kassenprüfer,
 - die Genehmigung des Finanzplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen,
 - die Aufnahme von Mitgliedern,
 - die Bestätigung von Ehrenmitgliedern,
 - Satzungsänderungen,
 - die Erledigung eingegangener Anträge,
 - die Wahl der Vorstände, der Kassenprüfer und des/der Delegierten zur Delegiertenversammlung der Dachorganisation (einschließlich Ersatzdelegierte),
 - die Durchführung von Rechtsgeschäften.
6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, der den weiteren Ablauf der Mitgliederversammlung führt.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlussfähig.
Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht eine andere Festlegung trifft, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Sie bedürfen der Beschlussfassung mit Dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
Weiterhin ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die dem Protokoll beigelegt werden muss.



KGa MÜGGELSPREE e.V.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht in der Regel aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - und drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. (Vertretungsrecht nach § 26 BGB)
3. Der Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind; darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zahlungsanweisungen bedürfen zwei Unterschriften von Mitgliedern des Vorstands. Das sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden unterzeichnen der Stellvertreter und ein, von zwei weiteren vertretungsberechtigten, Vorstandsmitgliedern.
5. Der Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertreter, laden zu den Sitzungen des Vorstands ein und leiten diese.
6. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - Die Führung der laufenden Geschäfte.
 - Die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen.
 - Die Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes.
 - Die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse.
 - Die Aufstellung des Finanzplans, einschließlich von Vorschlägen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr.
 - Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen.
 - Die Berufung und Abberufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen.
 - Die Einhaltung der Geschäftsordnung.
 - Das Vorschlagsrecht von Ehrenmitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
 - Die Pflege der Adressenliste beim Bezirksverband.

§ 10 Finanzprüfungskommission

1. Die Finanzprüfungskommission besteht aus zwei Kassenprüfern, die zu wählen sind.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassen- und Kontenführung, prüfen Kassen und Bankbelege in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr. Über die p
3. Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.
4. Über die jährliche Prüfung berichten die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstands. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.



KGa MÜGGELSPREE e.V.

§ 11 Wahlen und Amtsdauer

1. Wahlen werden auf Grundlage einer Wahlordnung durchgeführt. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln in offener, oder auf Beschluss der Versammlung, im Block, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die gleichen Festlegungen gelten für die Wahl der Finanzprüfungskommission und der Delegierten für den Verbandstag der Dachorganisation (ebenso für Ersatzdelegierte).

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für die Funktion - bei einer Beschlussfassung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitglieder der Vorstände und der Finanzprüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren (Legislaturperiode) in einer Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Mitglieder des Vorstands und der Finanzprüfungskommission können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
Grundsätzlich ist auf derselben Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode vorzunehmen.
4. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Auflösung und Liquidation des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine dafür einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und ein zweites, durch den Vorstand zu benennendes, Vorstandsmitglied als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bezirksverband der Gartenfreunde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
5. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der Dachorganisation zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 13 Satzungsänderungen durch den Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dazu zuständigen Behörden verlangt werden. Die Mitglieder des Vereins sind hierüber nach erfolgter Durchführung zu informieren.



KGa MÜGGELSPREE e.V.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.07.2022 errichtet und tritt mit Errichtung in Kraft.

Erklärung am Satzungsende

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 09.07.2022
(nach § 26 BGB eingetragen)